

## An wen kann ich mich wenden?

### Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Roland Stolze  
Integrationsbeauftragter und Ombudsmann  
der Behörde für Schule und Berufsbildung

Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg  
Tel.: 4 28.63-2708  
Fax.: 4 28.63-3419

E-Mail: [roland.stolze@bsb.hamburg.de](mailto:roland.stolze@bsb.hamburg.de)



## Wie kann es weitergehen?

Beratung und Unterstützung  
bei Fragen zur Dienstunfähigkeit und  
Frühpensionierung

Herausgeber:  
Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 31  
22083 Hamburg  
[www.hamburg.de/bsb](http://www.hamburg.de/bsb)  
[www.hamburg.de/bildung](http://www.hamburg.de/bildung)



Hamburg | Behörde für Schule  
und Berufsbildung



Hamburg

## Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Beamtinnen und Beamte können im Falle einer drohenden Dienstunfähigkeit in einem anderen Tätigkeitsfeld eingesetzt werden. Das geschieht in der Regel nach einer Begutachtung durch den Personalärztlichen Dienst (PÄD).

Entsprechend der Zielsetzung des Beamtenstatusgesetzes soll von der Versetzung einer Beamtin bzw. eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Im Bereich der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) sind davon in der Regel Lehrerinnen und Lehrer betroffen, die aufgrund gesundheitlicher Probleme und häufig nach langer Krankheit ihren bisherigen Schuldienst nicht mehr ausüben können. Das krankheitsbedingte Ausscheiden aus der Lehrtätigkeit ist ein tiefer Einschnitt in der Berufsbiografie. Für viele Betroffene ist es nicht leicht, eine neue Perspektive zu entwickeln.

Die Leitung der BSB ist bestrebt, diesem Personenkreis durch die Übertragung eines adäquaten Amtes bei gleichem Grundgehalt die fortdauernde Teilhabe am Arbeitsprozess und eine sinnvolle Weiterbeschäftigung zu ermöglichen. Das bedeutet für die Betroffenen eine anderweitige Verwendung und eine berufliche Umorientierung.

Durch neue Aufgaben, ein neues berufliches Umfeld und eine sukzessive Übertragung verantwortungsvoller Tätigkeiten sollen die persönliche und berufliche Entwicklung gefördert, Arbeitszufriedenheit zurückgewonnen und die Qualifikationen weiterentwickelt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit bei günstiger gesundheitlicher Entwicklung in den ursprünglichen Aufgabenbereich zurückzukehren oder unter bestimmten Voraussetzungen einen Laufbahnwechsel zu vollziehen.

## Für wen gibt es die Ombudsstelle?

Seit dem 1. November 2009 gibt es in der Behörde für Schule und Berufsbildung eine Ombudsperson für die Integration von Beamtinnen und Beamten, die nach § 26 Absatz 2 Beamtenstatusgesetz in einem anderen Bereich eingesetzt werden sollen.

Es handelt sich um eine Beratungsstelle für Beamtinnen und Beamte in der BSB,

- die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können,
- die nach längerer Krankheit vor der Frage stehen, wie es beruflich weitergehen soll,
- die sich die Frage stellen:  
Frühpensionierung oder beruflicher Neuanfang?

Die Ombudsperson berät bei diesen und anderen Fragen und unterstützt bei der Entwicklung einer neuen beruflichen Perspektive.

## Welche Funktion hat die Ombudsstelle?

Für die Betroffenen ist ein beruflicher Wechsel mit erheblichen Verunsicherungen verbunden. Viele verfügen auch nicht über ausreichende Informationen über das Verfahren und mögliche Perspektiven. Die Ombudsperson bietet Beratungsgespräche an. Die Gespräche sind grundsätzlich vertraulich. Die Ombudsperson hat Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse der Ratsuchenden zu wahren. Die Dienststellen haben der Ombudsperson umfassende Auskünfte und Informationen zur Erledigung ihrer Aufgaben zu erteilen.

## Die Ombudsperson ...

- vertritt Beamtinnen und Beamte in der BSB, die aufgrund von Dienstunfähigkeit und zur Vermeidung einer Frühpensionierung in eine andere Tätigkeit versetzt werden sollen,
- kann sich in allen Angelegenheiten, die ihre Aufgaben betreffen, an die jeweiligen Referats-, Abteilungs- und Amtsleitungen wenden,
- hat ein Einspruchsrecht bei Entscheidungen der Dienststellen,
- unterliegt keiner fachlichen Weisung und darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert werden,
- ist Ansprechpartner und Interessenvertreter des betroffenen Personenkreises, setzt sich für dessen Belange ein und hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Behördenleitung.

